



.. Regierung von Oberbayern • 80534 München ..

Empfangsbekanntnis  
Flughafen München GmbH  
Konzerneinheit Recht  
Nordallee 25  
85356 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon +49 (89) 2176-2375	Zimmer 1414	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 07.04.2020	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721.1-MUC.1-12-20-141	München, 08.07.2020

**Verkehrsflughafen München;  
Lagerplatz Technik südlich des Tanklagers;  
Genehmigung nach § 12 Abs. 2 LuftVG**

**Anlagen:**

- 1 Satz Planunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis

**- bitte ausgefüllt zurück -**

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 07.04.2020 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 340 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25.03.2020 (GVBl S. 174), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 31.03.2020 (140. ÄPG), Az. 25-33-3721.1-MUC.1-18-19-140, folgenden

**141. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:**

**(141. ÄPG)**

Dienstgebäude  
Heßstraße 130  
80797 München

Tram 20/21/29 Hochschule M.  
Bus 153/154 Infanteriestr. Süd

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0

Telefax  
+49 (89) 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet  
www.regierung-oberbayern.de



## **A Verfügender Teil**

### **I Genehmigung des Plans**

Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen Lagerplatzes der technischen Fachabteilungen der Flughafen München GmbH südlich des Tanklagers zur Vorhaltung von Materialien für die fortlaufende Instandhaltung und Instandsetzung der Flughafenanlagen wird nach Maßgabe der zusammen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen (Ziffer IV), nach Maßgabe der in Ziffer A.III bezeichneten Plänen, Maßnahmenblättern und Verzeichnissen sowie nach Maßgabe der in Ziffer A.V verfügbaren Nebenbestimmungen und Hinweisen zugelassen.

### **II Hindernisfreiheit nach §§ 12 LuftVG**

Für die baulichen Anlagen auf dem Lagerplatz Technik südlich des Tanklagers wird die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 4 LuftVG erteilt.

Diese Genehmigung bezieht sich auf eine maximale Höhe der baulichen Anlagen von 457,50 m ü. NN (6,50 m ü. Grund) sowie auf den durch den Lageplan „Lagerplatz TE Koordinaten“ umschriebenen Lagerplatz TE.

**Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:**

**III                    Änderungen in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer I/J (Bauliche Anlagen und Grünordnung) PFB MUC**

In Ziffer I/J PFB MUC werden folgende Pläne, Maßnahmenblätter und Grunderwerbsverzeichnisse eingefügt:

- Tektur zu Plan I-02c TE-Lagerplatz vom 25.03.2020, M 1 : 5.000
- J-758 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Isarauen vom 24.03.2020, M 1 : 2.000
  - Zu Plan J-758:  
Maßnahmenblätter J-758-E-1 und J-758-E-2 vom 24.03.2020
- J-759 Landschaftspflegerischer Begleitplan Kompensationsmaßnahmen, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Ampertal vom 24.03.2020, M 1 : 2.000
  - Zu Plan J-750:  
Maßnahmenblatt J-759-E-3 vom 24.03.2020
- Grunderwerbsverzeichnis Lagerplatz TE südlich Tanklager, Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper, Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper, vom 31.03.2020.
- Grunderwerbsverzeichnis Lagerplatz TE südlich Tanklager, Gemeinde Hallbergmoos, Gemarkung Hallbergmoos, vom 31.03.2020.
- Grunderwerbsverzeichnis Lagerplatz TE südlich Tanklager, Stadt Freising, Gemarkung Pulling, vom 31.03.2020.

## IV

### Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen)

In Abschnitt I(2) wird folgender Teil eingefügt:

„Lagerplatz Technik südlich des Tanklagers

1. Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen Lagerplatzes der technischen Fachabteilungen der Flughafen München GmbH südlich des Tanklagers zur Vorhaltung von Materialien für die fortlaufende Instandhaltung und Instandsetzung der Flughafenanlagen wird zugelassen.
2. Der Erlaubnis liegen folgende Unterlagen zugrunde:
  - Antrag vom 07.04.2020.
  - Erläuterung und Begründung, Errichtung neuer Lagerplatz TE Südlich Tanklager, Flughafen München GmbH, vom 03.02.2020.
  - Übersichtslageplan Neuer Lagerplatz TE, M 1 : 5.000, Flughafen München GmbH, vom 20.11.2019.
  - Lageplan Neuer Lagerplatz TEL – Anbindung an B 301, M 1 : 2.000, Flughafen München GmbH, vom 14.11.2019
  - Lageplan Lagerplatz TE Belegungsplan, M 1 : 250, Flughafen München GmbH, vom 20.11.2019.
  - Errichtung neuer Lagerplatz TE Südlich Tanklager, Europäischer Gebiets- und Artenschutz, Büro H2 Ökologische Gutachten, vom 29.01.2020.  
(Fachgutachten)
  - Errichtung neuer Lagerplatz TE Südlich Tanklager, Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht mit 8 Anlagen, Grünplan GmbH, vom 24.03.2020.  
(LBP)
  - Gutachtliche Bewertung der Abstandsverhältnisse zwischen Kerosintanklager und Baumateriallager, Albrecht Pflieger Ingenieurberatung, vom 03.03.2020.
  - Beschreibung der auf dem Lagerplatz TE eingesetzten Geräte und dort ausgeübten Haupttätigkeiten, Flughafen München GmbH, vom 16.06.2020.“

**V                    Änderungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) Ziffer 14 (Weitere Betriebsanlagen)**

In Ziffer 14 wird folgende Ziffer 14.41 eingefügt:

- "14.41            Lagerplatz Technik südlich des Tanklagers
- 14.41.1        Anforderungen des Naturschutzes
- 14.41.1.1      Bauarbeiten sind vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres nicht zulässig.
- 14.41.1.2      Die im Fachgutachten und im LBP genannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind zu beachten.
- 14.41.1.3      Die Baumaßnahmen sind so naturschonend wie möglich durchzuführen. Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sind die einschlägigen Vorschriften der DIN 18920 zu beachten. Insbesondere sind baubedingte Beeinträchtigungen wie Abgrabungen, Ablagerungen, Aufschüttungen, Bodenverdichtungen, Befahren mit Baustellenfahrzeugen etc. im Bereich von Gehölzen zuzüglich eines Schutzstreifens von mindestens 1,50 m zu unterlassen. Ebenso sind die einschlägigen Vorschriften in der Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4) zu beachten.
- 14.41.1.4      Die Höhe des den Lagerplatz umgebenden Zaunes darf 2,0 m nicht übersteigen.
- 14.41.1.5      Außerhalb der Betriebszeiten des Lagerplatzes ist die Beleuchtung auszuschalten.
- 14.41.1.6      Erforderliche Baustelleneinrichtungsflächen sind grundsätzlich im Bereich von bereits vorhandenen befestigten Flächen einzurichten. In jedem Fall sind diese außerhalb

vorhandener schutzwürdiger Flächen oder sonstiger naturschutzfachlich relevanter Flächen und mit einem ausreichend bemessenen Schutzstreifen mit einer Breite von grundsätzlich 5 m zu diesen Flächen vorzusehen.

- 14.41.1.7 Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind vor Beginn der Brutzeit bis spätestens 14. März des Folgejahres wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 14.41.1.8 Die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen wie auch die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist durch eine ökologische Bauleitung (ÖBB) sicherzustellen. Der verantwortliche Bauleiter ist dem Landratsamt Freising – Untere Naturschutzbehörde (UNB FS) mindestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten mit den erforderlichen Kontaktdaten schriftlich zu benennen.
- 14.41.1.9 Beginn und Ende der Maßnahmen sind der UNB FS schriftlich mitzuteilen.
- 14.41.1.10 Für derzeit nicht erkennbare Eingriffe oder falls nach Beendigung der Baumaßnahme erheblich und / oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zurückbleiben, bleiben angemessene Kompensationsmaßnahmen vorbehalten.
- 14.41.1.11 Auf den Ausgleichs- und Ersatzflächen aufkommenden Neophyten oder sonstige Entwicklungen, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, ist durch geeignete Maßnahmen entgegen zu wirken.  
Entsprechende weitergehende Auflagen bleiben vorbehalten.
- 14.41.1.12 Nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist ein gemeinsamer Abnahmetermin mit Vertretern der UNB FS durchzuführen.

- 14.41.1.13 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände dürfen die bei den Maßnahmen J-758-E-1 und J-758-E-2 vorgesehenen Entbuschungsmaßnahmen ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.
- 14.41.1.14 Zur Überprüfung des Erfolgs der Artenhilfsmaßnahme für die Blauflügelige Ödlandschrecke und den Himmelblauen Bläuling (J-758-E-1) ist innerhalb der auf die Herstellung der Maßnahme folgenden fünf Jahren ein Monitoring durchzuführen. Das Ergebnis des Monitorings ist der UNB FS und der Regierung von Oberbayern - Höhere Naturschutzbehörde (HNB) in Form eines kurzen Berichts vorzulegen.
- 14.41.1.15 Der offizielle Meldebogen für die Kompensationsflächen ist inklusive Luftbild von der FMG möglichst in digitaler Form an die UNB FS (08161/600 419; Mail: [gebriele.schemmer@kreis-fs.de](mailto:gebriele.schemmer@kreis-fs.de)) zu übermitteln.
- 14.41.2 Anforderungen des Immissionsschutzes
- 14.41.2.1 Zur Staubminimierung bei Betriebsvorgängen, bei denen durch Windverfrachtung Verwehungen von Staub auftreten können, insbesondere Lagerung, Umschlag oder Transport, sind geeignete Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen. Entstehende staubförmige Emissionen sind z. B. mit Wasser niederzuschlagen. Dazu ist eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung zur Bedüsung / Berieselung vorzuhalten. Die Abwurfhöhen sind beim Abladen von staubenden Gütern zu minimieren. Die Betriebsflächen und Fahrwege auf dem Betriebsgelände sind mit geeigneten Materialien zu befestigen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad unter Vermeidung von Staubaufwirbelung zu reinigen.
- 14.41.2.2 Außerhalb der Betriebszeiten des Lagerplatzes ist die Beleuchtung, auch aus Gründen des Naturschutzes, auszuschalten.

- 14.41.3 Anforderungen der Wasserwirtschaft
- 14.41.3.1 Bei der Anlage der Versickerungsmulden ist darauf zu achten, dass diese nicht auf Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen zu liegen kommen.
- 14.41.3.2 Nach Errichtung des Sammel tanks für Schmutzwasser ist dem Wasserwirtschaftsamt ein Dichtheitsnachweis vorzulegen.
- 14.41.3.3 Die Entleerung des Sammel tanks für Schmutzwasser hat bei 75% des Füllstands ordnungsgemäß zu erfolgen. Die Entsorgung ist durch Vorlage eines Entsorgungsnachweises gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt zu belegen.
- 14.41.4 Bodenschutz- und Abfallrecht
- 14.41.4.1 Die Entstehung von Abfall ist zu vermeiden. Die Lagerung von Abfällen ist unzulässig. Die Verwertung gleichwohl angefallener Abfälle hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.
- 14.41.4.2 Sollten Bodenuntersuchungen Bodenverunreinigungen oder Altlasten ergeben oder ergeben haben, ist unverzüglich das Landratsamt Freising – Sachgebiet Umweltschutz zu verständigen.
- 14.41.4.3 Da das Flughafenareal zu den Flächen im Landkreis Freising zählt, auf denen geogen erhöhte Arsenwerte vorkommen können, wird darauf hingewiesen, dass die Handlungshilfe des Landesamtes für Umwelt zum Umgang mit geogen arsenbelasteten Böden (August 2014) zu beachten ist.
- 14.41.5 Hinweise zu §§ 12 und 16a LuftVG
- Bei der Errichtung der Bauwerke eventuell zum Einsatz kommende Baugeräte, insbesondere Kräne, ist das Luftamt Südbayern zwecks Prüfung der Hindernisfreiheit (§ 12 LuftVG) zu beteiligen.
- Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis wird nicht für erforderlich gehalten.

14.41.6 Hinweis zum Straßenrecht, basierend auf §§ 8 und 8a Bundesfernstraßengesetz:

Wenn die Zufahrt (Privatstraße der FMG) durch den Betrieb des Lagerplatzes künftig gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll, hat die FMG auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf Ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.“

## **VI Kostenentscheidung**

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für die Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 3.500,-- € festgesetzt.

Für die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 LuftVG wird eine Gebühr i. H. v. 400,-- € festgesetzt.

Auslagen sind nicht angefallen.

(Gesamtkosten: 3.900,--)

## **B Sachverhalt**

### **I Ausgangssituation**

Zur Vorhaltung von Baustoffen und Materialien, die für die fortlaufende Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagen auf dem Flughafengelände benötigt werden, nutzen die dafür zuständigen technischen Fachabteilungen der FMG seit der Inbetriebnahme des Flughafens einen entsprechenden Lagerplatz. Dieser befand sich bis zum Beginn der Bauarbeiten zur Erschließung des Bereichs AirSite West im Nördlichen Bebauungsband (NBB) nördlich der Nordallee. Im Zuge dieser Erschließungsarbeiten wurde der Lagerplatz temporär auf die Baustelleneinrichtungsflächen östlich des Vorfelds Ost verlegt. Dort kann er nicht länger bleiben, da die Fläche als Baustelleneinrichtungsfläche für das Vorhaben „Erweiterung Terminal 1 um einen Flugsteig“ benötigt wird. Auch eine Rückverlegung in das NBB nach Abschluss der Erschließungsarbeiten im NBB kommt aufgrund der dort vorgesehenen bzw. bereits realisierten dichten Bebauung mit Hochbauten nicht in Betracht.

### **II Vorhaben**

Als ein dauerhafter Standort für den Lagerplatz der technischen Fachabteilungen ist nunmehr eine Fläche südlich des Tanklagers im südwestlichen Flughafengelände vorgesehen.

Dort soll ein neuer Lagerplatz auf bereits planfestgestelltem Flughafengelände errichtet werden. Nach dem Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung ist die Fläche derzeit als Verkehrsfläche Flugbetrieb, auf der nicht-öffentliche Betriebsstraßen zulässig sind, gewidmet. Bei diesen Flächen handelt es sich jedoch nicht um Flugbetriebsflächen zur Nutzung durch Luftfahrzeuge, sondern um Abstands- und Sicherheitsflächen, die im Einzelfall einer sonstigen, auch baulichen, Nutzung nicht grundsätzlich entgegenstehen. Die Zufahrt erfolgt über einen Privatweg der FMG, der nördlich von Hallbergmoos in die B 301 einmündet. Maßnahmen zur verkehrlichen Erschließung des Lagerplatzes sind nicht erforderlich. Der Lagerplatz wird einen Umgriff von ca. 7.250 m<sup>2</sup> aufweisen. Für die offene Lagerung von Baumaterialien wie Kies sind ca. 4.000 m<sup>2</sup> vorgesehen, wobei etwa die Hälfte davon (rd. 2.000 m<sup>2</sup>) asphaltiert wird, während die übrigen 2.000 m<sup>2</sup> der Freiflächen

geschottet werden. Weitere 2.500 m<sup>2</sup> des Lagerplatzes dienen der Aufstellung von rund 25 Containern (Material-Lagerung und Aufenthalt/Dokumentation etc.) und sechs Überdachungen. Rund 750 m<sup>2</sup> des Flächenumfangs entfallen auf Versickerungsmulden und deren Böschungen zur Entwässerung der befestigten Flächen. Auf dem neuen Lagerplatz werden keine dauerhaften Arbeitsplätze eingerichtet. Für die Anlieferung und Abholung der Materialien sind täglich ca. zehn Ein- und Ausfahrten zu erwarten, wobei überwiegend Transporter zum Einsatz kommen und nur vereinzelt größere LKWs. Ein Betrieb in der Nachtzeit ist nicht erforderlich und auch nicht beabsichtigt.

### **III Antrag**

Mit Schreiben vom 07.04.2020 hat die FMG beantragt, den Plan zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen Lagerplatzes der technischen Fachabteilungen (TE-Lagerplatz) südlich des Tanklagers zur Vorhaltung von Materialien für die fortlaufende Instandhaltung und Instandsetzung der Flughafenanlagen nach § 8 Abs. 1 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG zu genehmigen.

Zur Umsetzung ihres Vorhabens hat die FMG folgende Pläne, Maßnahmenblätter und Verzeichnisse zur Feststellung vorgelegt:

- Plan Tektur zum Plan der baulichen Anlagen.
- Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen Isarauen und Ampertal einschließlich der dazugehörigen Maßnahmenblätter und Grunderwerbsverzeichnisse.

Zusammen mit dem Antrag vom 07.04.2020 wurden darüber hinaus folgende Pläne und Unterlagen (Anlagen) vorgelegt:

- Erläuterung und Begründung, Errichtung neuer Lagerplatz TE Südlich Tanklager, Flughafen München GmbH, vom 03.02.2020.
- Übersichtslageplan Neuer Lagerplatz TE, M 1 : 5.000, Flughafen München GmbH, vom 20.11.2019.
- Lageplan Neuer Lagerplatz TEL – Anbindung an B 301, M 1 : 2.000, Flughafen München GmbH, vom 14.11.2019
- Lageplan Lagerplatz TE Belegungsplan, M 1 : 250, Flughafen München GmbH, vom 20.11.2019.
- Errichtung neuer Lagerplatz TE Südlich Tanklager, Europäischer Gebiets- und Artenschutz, Büro H2 Ökologische Gutachten, vom 29.01.2020.  
(künftig bezeichnet als Fachgutachten)



Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Die Einrichtungen zum Unterhalt der verkehrlichen und technischen Anlagen auf dem Flughafengelände weisen einen unmittelbaren räumlichen und funktionalen Bezug zum Betrieb des Flughafens auf. Die Baulast an sämtlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf dem planfestgestellten Flughafengelände obliegt der FMG.

Rechtsvorschriften außerhalb des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sehen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 BayVwVfG entsprechen muss (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG). Insbesondere ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich, weil das Vorhaben nicht uvp-pflichtig ist. Es handelt sich nicht um ein Vorhaben, das die Tatbestandsmerkmale eines in Anlage 1 zum UVP (Liste „uvm-pflichtige Vorhaben“) genannten Vorhabens aufweist. Das Vorhaben entspricht vom Tatbestand her keinem der in Nr. 18 Anlage 1 zum UVP aufgelisteten Bauvorhaben. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVP (Bau eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14)) nicht vor. Hiernach kann nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§§ 6 ff UVP) von Flugbetriebsanlagen, die in diesem Anhang 14 genannt bzw. behandelt werden, zu einer UVP-Pflicht führen. Dies ist bei der verfahrensgegenständlichen Baufläche für bauliche Anlagen mit den sich aus den Antragsunterlagen zu entnehmenden Widmungszwecken nicht der Fall.

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG), vgl. Ziffer C.III.

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestelltem Flughafengelände und befinden sich im Eigentum der FMG. Auch die Flächen für die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen befinden sich im Eigentum der FMG. Die Belegenheitsgemeinde Hallbergmoos sieht selbst keine Interessenkollision (vgl. Ziffer C.III).

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte das

Luftamt zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für das Luftamt und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis kann das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

### III **Beteiligte Stellen**

Das Luftamt hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Gemeinde Hallbergmoos
- Landratsamt Freising
- Wasserwirtschaftsamt München
- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde
- Staatliches Bauamt Freising – Fachbereich Straßenbau
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Die **Gemeinde Hallbergmoos** teilt mit, dass keine Stellungnahme abgegeben werde, da Interessen der Gemeinde durch die Planung nicht berührt würden.

Seitens **des Wasserrechts, der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes, des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Altlasten- und Bodenschutzrechts und des Abfallrechts am Landratsamt Freising** besteht mit dem Vorhaben Einverständnis, wenn im Einzelnen genannte, die FMG verpflichtende, Maßgaben festgesetzt bzw. Hinweise gegeben werden.

Die **Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern (HNB)** führt zu Gesichtspunkten des Arten- und Gebietsschutzes aus, dass unter Berücksichtigung der fachgutachterlich festgestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (V1 und V2) und bei Beachtung von im einzelnen genannten Nebenbestimmungen vorhabensbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vo-

gelschutzgebietes zu erwarten seien. Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand des Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moos“ könnten ebenso wie die vorhabensbedingte Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Das **Wasserwirtschaftsamt München (WWA)** teilt zur Niederschlagswasserbeseitigung mit, dass der Tatbestand und die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) hinsichtlich der einzelnen Versickerungsanlagen eingehalten würden und daher keine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich sei. Auch hinsichtlich der geplanten Sammlung des Schmutzwassers in einem Sammeltank mit Leerung liege kein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand vor, da keine Einleitung in ein Gewässer erfolge. Zum Schutz des Grundwassers im Bereich des Sammel tanks werden im Einzelnen genannte Anforderungen gestellt.

Das **Staatliche Bauamt Freising (StBA)**, teilt mit, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestünden. Eigene Planungen würden von dem Vorhaben nicht wesentlich betroffen. Mit der Erschließung des Lagerplatzes über die Bundesstraße B 301 bestehe grundsätzlich Einverständnis. Da dort jedoch mit einer Zunahme des Verkehrs zu rechnen sei, müsse vorsorglich eine (Kosten-) Regelung für den Fall getroffen werden, dass durch den Zu- bzw. Abfahrten zum und vom Lagerplatz in einem späteren Zeitpunkt Erneuerungs- und Unterhaltsmehrkosten für bauliche oder sonstige Änderungen an der B 301 (z. B: die Errichtung einer Linksabbiegespur) erforderlich sein sollten.

Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** führt aus, dass aus Hindernisgründen (§ 12 LuftVG) gegen das Vorhaben selbst bei einer Höhe von 457,50 m ü. NN (6,50 m ü. Grund) keine Einwendungen bestünden. Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis werde nicht für erforderlich gehalten.

Das **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)** teilt mit, dass durch die baulichen Anlagen zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden könnten.



## **II Plangenehmigung**

### **1 Rechtsgrundlagen**

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Das dabei zu beachtende materielle Recht bleibt unberührt.

Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

### **2 Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung**

Mit dem festgestellten Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung I-02c werden die in Ziffer B.IV Spiegelstrich 1 beschriebenen Verfahrensgegenstände zeichnerisch dargestellt. Der Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung enthält Festsetzungen mit städtebaulichem Gehalt. Er enthält Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen und beinhaltet damit – verglichen mit § 30 BauGB – die Mindestfestsetzungen einer Bauleitplanung. Eine Baugenehmigung – sollte eine solche für die baulichen Anlagen erforderlich sein – ist darin nicht enthalten.

Die konkrete Positionierung des Lagerplatzes südlich des Tanklagers steht den in unmittelbarer Nähe betriebenen Anlagen nicht entgegen. Zum Tanklager vgl. hierzu die Ausführungen in Ziffer D.II.8.2. Auch ist eine potentielle gegenseitige Beeinflussung zwischen dem Triebwerksprobelaufstand und dem neuen Lagerplatz bereits bei der konkreten Standortwahl berücksichtigt worden. Da der Lagerplatz nicht unmittelbar westlich des Triebwerksprobelaufstandes liegt, ist eine gegenseitige Beeinflussung, etwa durch die Gefahr eines „Blast“ (Wegblasen, bzw. Anziehen von losen Teilen durch Triebwerke), nicht zu erwarten.

### **3 Schutz von Luftsicherungseinrichtungen § 18a LuftVG**

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hat nach § 18a LuftVG festgestellt, dass Luftsicherungseinrichtungen durch die auf der Fläche des Lagerplatzes zu errichtenden baulichen Anlagen nicht gestört werden.

### **4 Hindernisfreiheit nach § 12 LuftVG**

Das Vorhaben liegt auf den Sicherheitsflächen i. S. d. § 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG. In diesem Bereich bedarf die Errichtung von Bauwerken, wenn landesrechtliche Vorschriften keine Baugenehmigung vorsehen – dies ist hier nach Feststellung der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Freising unter Hinweis auf Art. 57 Abs. 3 BayBO der Fall –, der Genehmigung des Luftamtes (§ 12 Abs. 2 Satz 4 LuftVG).

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hat in einer gutachtlichen Stellungnahme (§ 31 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 LuftVG) mitgeteilt, dass aus Hindernisgründen gegen das Vorhaben mit einer maximalen Höhe von 457,50 m ü. NN (6,50 m über Grund) keine Einwendungen bestehen. Somit wird die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 4 LuftVG erteilt.

### **5 Naturschutzrecht**

Auf der Vorhabensfläche, die insgesamt ca. 7.250 m<sup>2</sup> umfasst, befindet sich derzeit hauptsächlich eine artenarme Magerwiese. Das Vorhaben stellt folglich einen Eingriff i. S. d. § 14 BNatSchG dar. Der durch den Eingriff ausgelöste Kompensationsbedarf wird durch die im LBP beschriebenen und von der FMG zur Festsetzung beantragten Ausgleichsflächen gedeckt. Seitens der UNB FS besteht mit den Ergebnissen des vorgelegten LBP naturschutzfachlich Einverständnis. Die Ermittlung und Zielsetzung des Umfangs der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist fachlich nachvollziehbar und begründet dargestellt. Die Anordnung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und die naturschutzfachlichen Maßgaben beruhen auf § 15 ff BNatSchG. Die in der von der FMG vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, die mit dem Vorhaben einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen.

Entscheidungen nach § 34 BNatSchG im Zusammenhang mit dem europäischen Gebietsschutz sind nicht zu treffen. Die Fläche des Lageplatzes grenzt, getrennt durch eine Betriebsstraße, an das Europäische Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ an, nimmt aber keine Schutzgebietsflächen in Anspruch. Unter Berücksichtigung der fachgutachterlich festgestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (V1 und V2) und bestimmter Auflagen können vorhabensbedingt erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand des Vogelschutzgebietes „Nördliches Erdinger Moos“ ausgeschlossen werden.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

## **6 Wasserwirtschaftliche Belange**

Wasserwirtschaftliche Belange werden nicht negativ berührt. Insbesondere erfolgt auf der Lagerfläche keine Lagerung und kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Da die beabsichtigte Niederschlagswasserbeseitigung die Voraussetzungen der NWFreiV erfüllt, ist hierfür nach übereinstimmender Feststellungen des Wasserwirtschaftsamtes und der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Freising keine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Hinsichtlich der geplanten Sammlung von Schmutzwasser in einem Sammeltank liegt kein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand vor, da der Inhalt des Tanks nicht in ein Gewässer eingeleitet, sondern entleert und der Inhalt ordnungsgemäß entsorgt werden soll.

## **7 Verkehrliche bzw. straßenrechtliche Belange**

Verkehrliche Belange – hier: Auswirkungen des Verkehrs zum und vom Lagerplatz auf die B 301 – stehen dem Vorhaben derzeit nicht entgegen.

Soweit das StBA die Verpflichtung der FMG zur Übernahme der Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen an der B 301, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund verkehrlicher Belange oder für die Erschließung notwendig werden sollten, im Rahmen einer Nebenbestimmung (hier: Auflage) – bereits jetzt – fordert, kann dem aus Rechtsgründen nicht entsprochen werden.

Eine Nebenbestimmung ist, wie der Verwaltungsakt selbst, eine hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist (Art. 35 und 36 BayVwVfG). Eine Regelungswirkung kann nicht erreicht werden, wenn der Regelungsgegenstand bereits kraft Gesetzes geregelt ist. Darüber hinaus erachtet das Luftamt auch eine Regelung für unzulässig, die etwa den Eintritt eines gesetzlich geregelten Tatbestands bzw. dessen Rechtsfolgen auf einen vom Gesetz nicht geregelten Zeitpunkt vorverlagert oder hinauszögert. In diesem Fall geht der Wille des Gesetzgebers vor. Der Verwaltung ist verwehrt, den gesetzlichen Tatbestand zu modifizieren. In diesen Fällen kann allenfalls auf die allgemeine Rechtslage hingewiesen werden.

Das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bestimmt in § 8a Abs. 1 Sätze 1 u. 2, dass Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teilen der Ortsdurchfahrten – wie hier die Privatstraße der FMG – als Sondernutzung im Sinne des § 8 FStrG gelten, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt oder ein Zugang gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Nach § 8 FStrG hat der Erlaubnisnehmer (der Sondernutzung) in solchen Fällen auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Es liegt also bereits eine gesetzliche Regelung vor, die die FMG zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn sich ihre Sondernutzung (Zufahrt des Privatweges auf die B 301) durch künftige Entwicklungen in einem anderen Licht darstellen sollte und etwa bauliche Ertüchtigungen an der B 301 erforderlich machen würden. Dies ist derzeit angesichts des sich aus den Antragsunterlagen ergebenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens von täglich rund 10 Ein- und Ausfahrten auch nach Einschätzung des StBA nicht der Fall. Folglich sollte die Kostenübernahmeverpflichtung auch nur für einen „späteren Zeitpunkt“ gelten.

Immissionsschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

### **8.1 Lärm, Luft, Abfall**

Aufgrund der beabsichtigten Nutzung des Lagerplatzes ausschließlich zur Tagzeit, der vorgesehenen Nutzungen, des angegebenen betriebsbedingten Verkehrsaufkommens und der Entfernung zwischen 600 m und 700 m zu den nächstgelegenen schutzbedürftigen Objekten ist nicht davon auszugehen, dass es zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmemissionen vom Betriebsgrundstück kommt. Hinsichtlich des Verkehrslärms der betriebsbedingt eingesetzten Kraftfahrzeuge ist von einer Vermischung mit dem von der B 301 herrührenden Verkehrslärm auszugehen. Hinsichtlich der Luftreinhaltung werden verbindlich zu beachtende Maßgaben zur Staubminimierung beim Umgang mit staubenden Gütern wie Kies oder Sand festgesetzt. Ein Umgang mit Abfällen auf dem Lagerplatz ist nicht vorgesehen.

### **8.2 Immissionsschutzrechtlicher Trennungsgrundsatz**

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 50 Satz 1 BImSchG, der vorschreibt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i. S. d. Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden, liegen nicht vor.

Bei dem verfahrensgegenständlichen Lagerplatz handelt es sich nicht um ein schutzbedürftiges Gebiet i. S. d. § 50 Satz 1 BImSchG, weil es sich um eine eingezäunte Anlage ohne Publikumsverkehr handelt. Zutritt haben ausschließlich FMG-Mitarbeiter und deren Beauftragte im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit. Mit der örtlichen Situation nicht vertrauter Publikumsverkehr oder sonstige Besucher haben auf dem Lagerplatz nichts zu suchen. Ein derartiger Lagerplatz ist auch in Ziffer 2.1.2 c des von der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministe-

rium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellten Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des § 50 BImSchG – KAS-18“) (Leitfaden KAS-18), nicht erwähnt.

Die vom Landratsamt Freising erwähnte Arbeitshilfe „Berücksichtigung des neuen nationalen Störfallrechts zur Umsetzung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von Störfallbetrieben“ (Arbeitshilfe) der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz kommt nicht zur Anwendung, da es sich bei der verfahrensgegenständlichen Entscheidung des Luftamtes nicht um eine bauordnungsrechtliche Entscheidung, sondern um eine mit der Bauleitplanung zu vergleichende Fachplanungsentscheidung handelt. Unabhängig davon verweist Ziffer 3.2 der Arbeitshilfe zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes auf den Leitfaden KAS-18, so dass hinsichtlich des Sicherheitsabstandes unabhängig davon, ob es sich bei dem Verfahrensgegenstand um eine Planungs- oder Genehmigungsentscheidung handelt, die gleichen Werte maßgeblich sind.

Unabhängig davon, dass eine Prüfung des § 50 BImSchG nicht erforderlich ist, ist die räumliche Entfernung des Vorhabens zu dem Betriebsbereich „Tanklager“ auch ausreichend, um Auswirkungen z. B. eines schweren Unfalls im Tanklager auf sich auf dem Lagerplatz aufhaltende Personen zu vermeiden. Es kann ausgeschlossen werden, dass durch schwere Unfälle im Tanklager (Betriebsbereich i.S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG) hervorgerufene Auswirkungen sich auf den Lagerplatz auswirken können. Die zum Lagerplatz nächstliegenden Tanks B5 und B6 befinden sich in einem Abstand von rund 145 m. Die von der FMG ohne rechtliche Verpflichtung vorgelegte gutachtliche Bewertung der Abstandsverhältnisse zwischen Kerosintanklager und Baumateriallager kommt zu dem Ergebnis, dass die beim Brand der Kerosintanks abgestrahlte Wärmeleistung bereits in einer Entfernung von ca. 95 m die Schmerzgrenze für die Belastung menschlicher Haut von 1.600 W/m<sup>2</sup> nicht mehr überschreitet und danach kontinuierlich abnimmt. Gesundheitliche Beeinträchtigungen von Personen, die sich im Bereich des Lagerplatzes aufhalten, können daher ausgeschlossen werden.

### III

### Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden. Die von den Fachbehörden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden vollinhaltlich gewürdigt und – soweit fachlich veranlasst – in den verfügbaren Teil dieser Plangenehmigung übernommen und sind von der FMG verbindlich zu beachten.

Insbesondere werden die Belange des Naturschutzes aufgrund des für verbindlich erklärten LBP sowie der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht negativ berührt. Auch wasserwirtschaftliche und straßenrechtliche Belange werden gewahrt. Für eine eventuell in Zukunft auftretende Notwendigkeit zur Anpassung öffentlicher Straßen sehen gesetzliche Regelungen eine Kostentragungspflicht durch die FMG vor.

Da sich die Vorhabensfläche gänzlich auf bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände befindet und dem Anwendungsbereich des Luftverkehrsrecht unterfällt, wird auch die der Belegenheitsgemeinde zustehende Planungshoheit nicht beeinträchtigt. Unabhängig davon, hat die Gemeinde Hallbergmoos mitgeteilt, dass Interessen der Gemeinde durch die Planung nicht berührt würden. Rechte anderer werden durch das Vorhaben in relevanter Weise nicht berührt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

## E

### Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus § 2 LuftKostV i. V. m. dem Gebührenverzeichnis zur LuftKostV und § 9 VwKostG.

Die Gebühr für die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 LuftVG bemisst sich nach Ziffer V Nr. 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schrödinger  
Regierungsdirektor